



95W-1211/E

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
Bundesministerium für JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Zl. 389/94

Betrifft: GZ 7720/207-I 2/94  
Umwelthaftungsgesetz  
Begutachtungsverfahren

DEKLARATION GESETZENTWURF
21. 3. 94
GE/19
Datum: 27. MRZ. 1995
Vervoll. 28. 3. 95 KL

*Ulrich Heber*

Sehr geehrte Damen und Herren!.

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag dankt für die neuerliche Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG) samt Erläuterung und Beilage einer Übersetzung aus dem Englischen des "Europäischen Übereinkommens über die Zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Umweltgefährdende Tätigkeiten".

Zu diesem Gesetzesentwurf wird folgende

## S T E L L U N G N A H M E

abgegeben, wobei auf die gesonderten, beiliegenden Stellungnahmen der Oberösterreichischen Rechtsanwältskammer, der Salzburger Rechtsanwältskammer und der Steiermärkischen Rechtsanwältskammer verwiesen wird.

### I.

Neuerlich wird vom Österreichischen Rechtsanwältskammertag unterstrichen, daß ein Umwelthaftungsrecht seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft befürwortet wird. Auf die

diesbezüglichen Ausführungen unter I. in der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages aus 1991 (Zahl 341/91 zu Ihrer GZ 7720/72-I 2/91) wird verwiesen.

*Gleichzeitig wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag positiv zur Kenntnis genommen, daß in dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes viele der in der Stellungnahme des ÖRAK zum Entwurf 1991 enthaltenen Anregungen Eingang gefunden haben:* Die umweltgefährdenden Tätigkeiten und die vom Gesetz erfaßten Anlagen werden nicht mehr in einer Generalklausel, sondern in einer taxativen Auflistung beschrieben (§ 1 Abs 2; gleiches gilt für gefährliche Stoffe etc); Ausschlußgrund ist die *Befolgung* (nicht, was kritisiert wurde, die Einhaltung) von besonderen behördlichen Anordnungen (§ 5 Z 3). Auch die Dekungsvorsorge wurde neu geregelt (§ 12).

## II.

Zum besonderen Teil:

1. Wenngleich die ständige Rechtsprechung in Österreich die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden schon grundsätzlich zuläßt und ein Feststellungsprozeß in erster Linie in den Regelungsbereich des Prozeßrechtes gehört, wird angeregt, daß (etwa in § 3) die *Feststellungsklage* für die Haftung für zukünftige Schäden nach diesem Gesetz möglich sein soll: Damit würde das Umwelthaftungsgesetz verstärkt der Vorbeugung (und damit dem Umweltschutz) dienen.
2. Der Entwurf 1994 läßt weiterhin die Möglichkeit einer (richterlichen) Mäßigung der im Einzelfall grundsätzlich bestehenden Haftpflicht vermissen. Diese könnte (siehe auch die ausdrücklichen, gesonderten Ausführungen in der Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer) daran geknüpft

werden, daß den Verantwortlichen kein Verschulden am Schaden trifft, er seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Führung einer genehmigten Betriebsanlage und auch die Deckungsvorsorge erfüllt hat, kein Störungsfall vorliegt und die Höhe des Schadenersatzes seine wirtschaftliche Existenz bedrohen würde.

3. In § 11 Abs 1 Z 1 sollte als klageberechtigt auch die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe aufgenommen werden, da diese Berufsgruppen durch die in Z 1 aufgezählten Kammern und Interessenvertretungen nicht vertreten werden können.
4. Nach § 12 Abs 2 stellt der Verstoß gegen die Pflicht zur Deckungsvorsorge bei einem im Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 agierenden Verantwortlichen eine Verwaltungsübertretung iSd § 366 Abs 1 GewO 1994 dar. Die Verletzung der Deckungsvorsorgepflicht wird daher vom Gesetz nur eingeschränkt sanktioniert, nämlich nur beim Gewerbetreibenden – und auch hier nur mit einer Geldstrafe bis maximal S 50.000,-- -, es fehlt jedwede Überwachungsmöglichkeit. Die Bestimmung des § 12 läßt befürchten, daß die Deckungsvorsorge damit nur sehr unzureichend gesichert werden kann.
5. Die möglichst weitgehende Übereinstimmung zu dem angeführten "Europaratsübereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten" sollte herbeigeführt werden, da zu erwarten ist, daß sich – ungeachtet der Tatsache, daß es derzeit EU-Regelungen über die Umwelthaftung noch nicht gibt – zu erwartende EU-Bestimmungen weitgehend an das Europaratsübereinkommen anlehnen werden. Dies indiziert etwa Art 31 des Übereinkommens "Stillschweigende Änderungen der Anhänge" unter Bezugnahme auf die in Teil A und B zitierten EG-Richtlinien, weiters die hohe

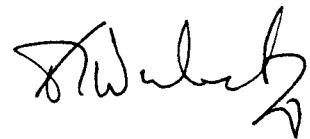
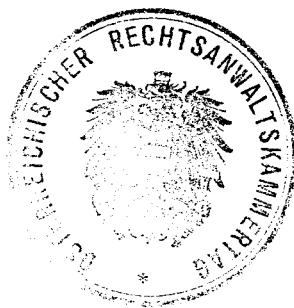
- 4 -

Stimmrechtsgewichtung der EU im ständigen Komitee gemäß Art 26 Z 3 des Übereinkommens und vor allem die spezielle Bestimmung des Art 25 Z 2, wonach "in ihren Beziehungen zueinander die Vertragsparteien, die Mitglieder der EU sind, das Gemeinschaftsrecht anwenden und daher die Regelungen dieses Übereinkommens nur insoweit anwenden, als es keine Gemeinschaftsregel über den speziellen Gegenstand gibt". Damit zeichnet sich die engste Anlehnung dieses Europaratsabkommen vom 21. Juni 1993 an künftige EU-Bestimmungen bzw. vice versa ab, sodaß das EU-Mitglied Österreich zur Vermeidung späterer Korrekturen schon jetzt dieser Anlehnung voll Rechnung tragen sollte.

Wien, am 14. März 1995

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Hoffmann  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär



Rechtsanwalt und Verteidiger

Dr. HERMANNFRIED EISELSBERG

A-4601 Wels, Maria-Theresia-Straße 19/9

Postfach 29, Tel. 07242/4833  
Kto. Sparkasse Wels, 0000-010785

### **Umwelthaftungsgesetz Entwurf 1994**

#### **Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer**

1. Wie bereits dem 1. Entwurf, wird auch dem Entwurf 1994 für ein Umwelthaftungsrecht von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer grundsätzlich zugestimmt.

2. Ein besonderes Anliegen ist aber der Einbau eines Mäßigungsrechtes oder einer Härteklausel bei den Verursachungsfällen ohne Verschulden. Vorgeschlagen wird eine geänderte Fassung des § 5, nämlich:

##### **Ausschluß der Haftung und Mäßigungsrecht**

- (1): bisheriger § 5
- (2): Ersatzansprüche nach den §§ 2 und 3 unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht, soferne
  - a) kein Verschulden des Haftpflichtigen an der Entstehung mitgewirkt hat,
  - b) die Schutzwürdigen einschließlich Deckungsvorsorge vom Haftpflichtigen erfüllt wurden,
  - c) die vollständige Erfüllung die Existenz des Haftpflichtigen bedrohen würde.

3. Im § 11 (1) 1. soll als klageberechtigt auch die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe angeführt werden, weil diese Berufsgruppe sonst nicht vertreten werden kann.

4. Im § 11 (1) 3. sollte die Anforderung an die Klageberechtigung dadurch erweitert werden, daß praktische Aktivitäten zum Umweltschutz satzungsmäßig vorgesehen sein müssen.

5. Im Anhang Ziffer 8 ist das Wort "Handling" zu beanstanden.

6. Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer bittet, diese Anliegen in die Stellungnahme des ÖRAK zu übernehmen oder sonst diese Stellungnahme mit vorzulegen.



## S A L Z B U R G E R   R E C H T S A N W A L T S K A M M E R

GB/79.0270

**5010 SALZBURG**  
Giselakai 43 Postfach 160  
Telefon 0662 / 640042  
Telefax 0662 / 640428

An den  
Österreichischen Rechtsanwalts-  
kammertag

Rotenturmstraße 13  
1010 Wien

Salzburg, am 27.2.1995

**Betrifft:** Begutachtung des Entwurfes eines Umwelthaftungs-  
gesetzes; Begutachtungsverfahren GB/79.0270

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer gibt zu dem vorliegenden Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Der gegenständliche Entwurf stellt nicht nur eine grundlegende Überarbeitung, sondern auch eine Verbesserung des bereits zu GB/83 begutachteten Entwurfes eines Umwelthaftungsgesetzes dar. Eine Reihe zum damaligen Entwurf vorgetragener Bedenken treffen nun nicht mehr zu.

Der Entwurf, der eine Umsetzung des Europaratsübereinkommens darstellen soll, enthält aber Schwächen, die unseres Erachtens durch das Europaratsübereinkommen nicht vorgegeben sind.

So ist die in § 6 vorgesehene Verursachungsvermutung (mit Ausnahme des § 36 WRG) der österreichischen Rechtsordnung fremd und im Zusammenhang mit den strengen und weitgehenden Regelungen des Gesetzes (wie Umfang der Haftung, Haftung mehrerer, Klagslegi-

- 2 -

\*

timation u.s.w.) besonders problematisch.

Insoferne geht der Entwurf über das Europaratsübereinkommen hinaus, dessen Artikel 10 eine solche Verursachungsvermutung nicht vorsieht. Letzteres geht im Gegensatz zu § 6 davon aus, daß die Verursachung zu beweisen ist und gerade nicht vermutet wird.

Weiter ist im Entwurf nach wie vor kein ausreichender Geheimnisschutz vorgesehen. § 9 Abs. 1 ist in Ermangelung konkreter Sanktionen nicht ausreichend, um diesen Schutz zu gewährleisten.

§ 9 Abs. 2 kommt erst im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zum Tragen.

Demgegenüber sieht Art. 17/6 durch Verweis auf Art. 14 Abs. 2 des Europaratsübereinkommens vor, daß der Betreiber unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Informationen verweigern kann. Dies gilt unserem Verständnis nach nicht erst im Gerichtsverfahren.

Dieser Vorgabe des Europaratsentwurfs trägt der vorliegende Gesetzesentwurf nicht Rechnung.

Auch § 10 Abs. 1 kommt erst in einem Gerichtsverfahren zum Tragen. § 8 sieht eine Vergütung nicht vor.

Demgegenüber ist in Art. 16 des Europaratsübereinkommens die Erstattung einer angemessenen Gebühr durch die Person, die die Information begehrte, vorgesehen, ohne daß diese Regelung auf das gerichtliche Verfahren beschränkt wäre.

Auch diese Vorgabe des Übereinkommens wird im vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt.

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung  
Für den Ausschuß der Salzburger  
Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident

(Dr. Karl Ludwig Vavrovsky)

DU/ergeht an Herrn Dr. Bisanz



# Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

581/94

G. Zl.: \_\_\_\_\_  
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag  
Rotenturmstraße 13  
1010 Wien

Osterreichischer Rechtsanwaltskammertag eing. - 3. März 1995	Ref. Dr. Harald BISANZ
..... fach, mit ..... Beilagen	

2. Alt

W, am 03.03.95

1.3.1995

M

Betrifft: GZ: Zl 389/94  
Umwelthaftungsgesetz  
Stellungnahme

Aus der Sicht des gefertigten Ausschuß ist - insbesonders aus nachstehenden Gründen - der vorliegende Gesetzesentwurf in keiner Weise geeignet, der grundsätzlich positiv zu befürwortenden Bestrebung der Normierung einer Umwelthaftung gerecht zu werden:

1. Es ist unverständlich, wieso die Ersatzpflicht auch den entgangenen Gewinn umfassen soll. Zum einen sollte eine solche Ersatzpflicht nicht an eine bloße Gefährdung, sondern an die Erfüllung einer besonderen Verschuldensqualifikation geknüpft werden, zum anderen gibt es gerade im Umweltbereich ein derart hohes Maß an nicht meßbarem Nutzen, das die Bestimmung des entgangenen Gewinnes stets eminente Schwierigkeiten verursachen wird.
2. § 3 Abs. 1 gibt jedermann das Recht, "angemessene Maßnahmen ..... zu setzen, was zu einer nicht absehbaren Flut von "Individualaktionen" führen kann.

Diese negative Konsequenz wird durch § 3 Abs. 2 i.V.m. § 11 entscheidend vergrößert.

- 2 -

3. Der mit § 5 Zl 1 vorgesehene Haftungsausschluß ist - was das Naturereignis betrifft - im Endeffekt kein Haftungsausschluß. Es gibt kein Naturereignis, das in seinen Folgen nicht, wenn schon nicht vollständig, so zumindest weitgehend vermeidbar wäre. Es bedeutet die vorliegende Formulierung des Entwurfes ja nichts anderes, als daß etwa ein jeder Unternehmer von vornehmerein seine Betriebsanlage nicht nur "erdbebensicher" errichten muß, sondern auch und vor allem zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen für den - vielleicht gar nicht so wahrscheinlichen - Fall eines Erdbebens treffen müßte.
4. Der mit § 5 Zl 2 des Entwurfes vorgesehene Haftungsausschluß begrenzt sich auf "einen in Schädigungsabsicht handelnden, nicht bei der umweltgefährdenden Tätigkeit mitwirkenden Dritten", womit ein Arbeiter oder Angestellter des Unternehmens nicht umfaßt ist.
5. Es ist unverständlich, daß nicht die Ausübung der Tätigkeit in einer diesbezüglich behördlich genehmigten Anlage unter Einhaltung sämtlicher diesbezüglicher Vorschriften und/oder behördlicher Anordnungen jedenfalls zu einem Haftungsausschluß führt: es erhebt sich die Frage, wozu überhaupt Verfahren nach den diversen Materiengesetzen durchzuführen sind, wenn in diesen Verfahren von Amts wegen und unter Beiziehung entsprechend fachkompetenter Sachverständiger Auflagen für einen "sicheren Betrieb" gegeben werden und dann der Unternehmer, der ja wohl auch auf die Sach- und Fachkompetenz der die Auflagen formulierenden Sachverständigen vertrauen kann, für allfällige Fehler dieser Sachverständigen haften soll.

Daß der Umstand, daß die Tätigkeit in einer genehmigten Anlage unter Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und/oder behördlichen Anordnungen durchgeführt wurde, dem Unternehmen im Sinne von § 6 letzter Halbsatz des Entwurfes hilft, sich von der Verursachungsvermutung zu befreien, ist vor diesem Hintergrund viel zu wenig.

- 3 -

6. § 8 Abs. 1 des Entwurfes führt durch die vorliegende Formulierung "..... hat gegen jeden Unternehmer, der eine umweltgefährdende Tätigkeit ausübt ...." dazu, daß zum Beispiel ein in Vorarlberg durch Lackdämpfe Geschädigter gegen jeden irgendwo in Österreich ansässigen, mit Lacken arbeitenden Unternehmer ein entsprechendes - klagbares - Auskunftsrecht.

Es sollte daher diese Auskunftsverpflichtung auf denjenigen oder diejenigen Unternehmer, die im örtlichen Nahebereich des Geschädigten tätig sind, beschränkt werden, dies umso mehr wegen § 10 Abs. 2 des Entwurfes.

7. Abgesehen davon, daß die mit § 12 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Deckungsvorsorge schon deswegen nicht erreichtbar zu sein scheint, weil ja nicht zugleich den Versicherern das Anbieten entsprechender Versicherungen aufgezwungen wird und auch abgesehen davon, daß angesichts des hier zu versicherten Risikos in Verbindung mit der doch recht hohen Versicherungssumme mit exorbitant hohen, die Unternehmer mit Sicherheit gravierend belastenden Versicherungsprämien zu rechnen ist, ist es
- vor allem vollkommen unverständlich, wieso nicht etwa vergleichbar den Bestimmungen des EKHG ein Haftungshöchstbetrag vorgesehen wird.

Ein solcher Haftungshöchstbetrag könnte in Form einer fixen Summe, oder aber - noch besser - gekoppelt an die Höhe der Erlöse, die der jeweilige Unternehmer durch den Vertrieb der den Schaden verursachenden Produkte erzielt, gekoppelt werden.

Zu bemerken ist an dieser Stelle ferner, daß diese reine und unbeschränkte Gefährdungshaftung mit Sicherheit die rechts-politische Konsequenz haben wird, daß seitens der Unternehmer jedenfalls eine Flucht in Kapitalgesellschaften vorgenommen

- 4 -

werden wird.

8. Die Zuständigkeitsregelungen des § 15 Abs. 2 und 3 des Entwurfes führen durch die Wortfolge "oder gesetzt werden soll" auch und trotz § 3 Abs. 2 des Entwurfes dazu, daß im Endefekt jeder eine umweltgefährrende Tätigkeit ausübende Betrieb von vorneherein durch eine vorbeugende Unterlassungsklage verhindert werden kann: wenn nämlich der Umstand, daß der Betrieb entsprechend den behördlichen Bewilligungen ordnungsgemäß geführt wird, keinen Haftungsausschluß darstellt, dann kann jedenfalls von vorneherein immer mit einer theoretisch möglichen Umweltgefährdung argumentiert werden. Es könnte so mit einem Unternehmer bereits in der Planungsphase mittels einer sich auf dieses Gesetz stützenden vorbeugenden Unterlassungsklage die Ausübung der Tätigkeit untersagt werden.

So sinnvoll es natürlich ist, Umweltschäden möglichst von vorneherein hintanzuhalten, so wenig darf aber übersehen werden, daß es nun einmal von volkswirtschaftlich grundsätzlicher Bedeutung ist, daß auch Betriebe, die umweltgefährdende Tätigkeiten ausüben, existieren: man kann doch etwa nicht ernstlich jede Tischlerei, die auch eine Lackiererei betreibt, oder jede Mülldeponie von vorneherein verbieten.

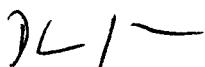
Ein unüberlegtes Vorpreschen in diesem Bereich führt zu einer Verschärfung der sich ohnehin schon durch die Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ergebende Situation, wonach im Hinblick darauf, daß nach neuestem Erkenntnis des VWGH ein dem UVPG unterliegender Betrieb im Zeitpunkt der Genehmigung dem Stand der Technik entsprechen muß, was bedingt, durch die langen, schon vom Gesetz vorgegebenen zeitlichen Verzögerungen zwischen Projektserstellung, Umweltverträglichkeitsprüfung und behördliches Bewilligungsverfahren zur Folge hat, daß zwangsläufig im konkreten Be-

- 5 -

willigungszeitpunkt ein jedes diesem mehrjährigen Prüfungsverfahren unterzogene Projekt nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen kann!

Für den Ausschuß der  
Stmk. Rechtsanwaltskammer

Der Präsident:

  
Dr. Werner Thurner eh.

Referent:

Dr. Forcher